

Fall 10: Lösung

Fall nach OLG Koblenz NJW 1999, 2904

Anspruch auf Rückzahlung der „Studiengebühr“

I. Vertragliche Ansprüche

Vertragliche Ansprüche (etwa aus §§ 346, 323 BGB) bestehen keine, wenn der Vertrag zur Besorgung des Titels (§§ 611, 675 BGB) nichtig ist. Der Vertrag über die Besorgung des Titels könnte nach § 138 I BGB nichtig sein. Der Vertrag hatte zum Inhalt, dass B dem A ohne ordentliches Promotionsverfahren und gegen Zahlung einer Geldsumme einen Dokortitel vermitteln sollte. Der Dokortitel soll die in einem speziellen Verfahren nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation des Trägers bekunden. Ein gekaufter Titel spiegelt eine solche Qualifikation wahrheitswidrig vor und täuscht die Öffentlichkeit. Ein solcher Titelhandel widerspricht daher dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und ist sittenwidrig.

II. Aus §§ 681 S. 2, 667 BGB¹

1. Geschäftsbesorgung

Es liegt eine Tätigkeit im Interesse eines anderen vor.

2. Fremdheit des Geschäfts

Das Besorgen eines Titels für einen anderen ist zumindest teilweise ein objektiv fremdes Geschäft. Allerdings kommt B als Geschäftsführer zumindest auch einer eigenen (vermeintlichen) Pflicht nach: B handelt in Erfüllung des Vertrages über die Titelbesorgung. Es liegt daher ein sog. auch-fremdes Geschäft vor.

3. Fremdgeschäftsführungswillen

Problematisch und strittig sind die Anforderungen an den Fremdgeschäftsführungswillen beim auch-fremden Geschäft. Für Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens beim auch-fremden Geschäft etwa: BGHZ 40, 28 (Funkenflug-Fall); BGH NJW 1997, 47 (Titelkauf durch Adoption). Demgegenüber verneint das OLG Koblenz den Fremdgeschäftsführungswillen im vorliegenden Fall (aaO, dem entspricht auch der Ansatz der h.L., vgl. etwa Lorenz NJW 1996, 883). B hat ein eigenes Geschäft besorgt, als er für den A tätig wurde; denn er wollte den abgeschlossenen Vertrag mit dem Kl. erfüllen. Würde

¹ Abweichend vom üblichen Aufbau prüft das OLG Koblenz Ansprüche aus GoA nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB. Dies ist problematisch, da die berechnete GoA einen Rechtsgrund für Leistungen darstellt, die im Rahmen der Geschäftsführung erbracht wurden.

man in solchen Fällen eines unwirksamen Geschäftsführungsvertrags gegen den Wortlaut des Gesetzes einen Anspruch aus §§ 681 S. 2, 667 BGB geben, so läge darin nach Ansicht des OLG ein „methodischer Fehler“, weil dadurch § 817 S. 2 BGB umgangen würde (s. näher unten, III.4.).

Mangels Fremdgeschäftsführungswillens besteht daher kein Anspruch aus §§ 681 S. 2, 667 BGB.

III. Aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

1. **Etwas Erlangt:** 10.000 € (+)

2. **Durch Leistung des A**

Es liegt eine bewusste und zweckgerichtete Vermögensmehrung vor.

3. **Ohne Rechtsgrund**

Vertrag nichtig (s.o.). Es liegt auch keine berechtigte GoA vor (s.o.).

4. **Ausschluss des Anspruchs nach § 817 S. 2 BGB**

§ 817 S. 2 BGB ist nach allgemeiner Auffassung auch auf die übrigen Arten der Leistungskondiktion aus § 812 BGB anwendbar und gilt (erst recht) wenn nur dem Leistenden ein Sittenverstoß zur Last fällt.

A hat mit Erbringen der Leistung sittenwidrig gehandelt, s.o.

Wie das OLG Koblenz ausführt: In solchen Fällen übt die Rechtsordnung Selbstbeschränkung aus. Handeln beide Parteien sittenwidrig, so befasst sich die Rechtsordnung nicht mit ihren Problemen, sondern überlässt sie sich selbst. Dies mag bisweilen zu Härten führen, wie auch dem Gesetzgeber bewusst war. Der Leistende hat dies jedoch sich selbst zuzuschreiben, er kann nicht damit rechnen, in sittenwidrigen Angelegenheiten, mit denen er sich von der Rechtsprechung entfernt, von dieser Hilfe zu erhalten. (S. dazu auch BGH NJW 1994, 187.)

Beachte, dass nach BGH der Normzweck des Unwirksamkeitsgrundes und Treu und Glauben im Einzelfall eine Einschränkung des § 817 S. 2 BGB gebieten kann. So bei Schwarzarbeit: BGH NJW 1990, 2542.

Damit besteht kein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.